Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 2. **Montag** den 2. Januar 1893. **87. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrolle betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 25 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
a. für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
b. für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3) Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.
7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.
8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10) Verkündung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1873 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Reichsmarkt Nr. 2 im alten Polizeigebäude, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 30 im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reklamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine anzubringen und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bekräftigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reklamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 31. December 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
x/M. 16784. Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Holzauction.

Sonnabend, den 7. Januar 1893 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den Mittelwaldschlägen im sogenannten Schang, Stadtz und in der Hölle des **Grosdorfer Forstreviers**
91 Langhaufen und
43 Abraumhaufen
unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr im Schang und ½12 Uhr in der Hölle bei Gerzetz.

Leipzig, am 22. December 1892.

Des Raths-Forstdeputation.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Neujahrsmesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen der **Melderegulative** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haft nach sich zieht.

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, **daß an den beiden Meßsonntagen,** sowie am **Freitag, den 6. Januar 1893** die Expeditionen des Meldeamts im **Polizeigebäude, Wächterstraße 5, 2. Stage,** — Zimmer Nr. 10 —, welchselbst die **An- und Abmeldungen der Meßfremden lediglich** zu erfolgen haben, Vormittags von 10½ bis 12 Uhr für den Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein werden.

Leipzig, am 30. December 1892.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 4709. Bretschneider. Dörgner, S.

Auszug
aus der **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft,** andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** abzeigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde,** sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens **am 4. Tage,** von erfolgter Ankunft an, vom Quartiermieth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier blieben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt Abth. II zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 15. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines vom Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache ausgestellten **Meldescheines.**

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe,** welche Fremde bei sich aufnehmen.

Nutzholz-Auction.

Dienstag, den 3. Januar 1893, sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Forstreviere Connewitz** die auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 7a, dem **sogenannten Apitzsch,** ausbereiteten **Nutzhölzer,** als:

ca. 20 Eichen-	**Klötze**	v. 32—118 cm Mittenst.	u. 2,5— 9	m Länge,	
„ 42 Weißbuchen-	„	„ 25— 48 „	„ „ 3 — 7,5	„	„
„ 3 Ahorn-	„	„ 19— 24 „	„ „ 4 — 6	„	„
„ 13 Eichen-	„	„ 22— 38 „	„ „ 3 — 9,5	„	„
„ 23 Rüstern-	„	„ 18— 50 „	„ „ 5—13	„	„
„ 15 Ellern-	„	„ 19— 35 „	„ „ 4,5— 8	„	„
„ 1 Kirschbaum-	**Klotz**	„ 29 „	„ „ 4	„	„ u.
„ 1 Apfelbaum	„	„ 33 „	„ „ 4,5	„	„

sowie

33 Eichen- und Rüstern-**Schirrhölzer**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf den Holzschlägen im sogenannten Apitzsch an der hohen Brücke an der Zweenfurter Straße bei Connewitz.

Leipzig, am 21. December 1892.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung des Leipziger Privatschullehrervereins,
Aufnahme von Schülern und Schülerinnen betr.

Im Auftrag des vorgenannten Vereins ersuchen die Unterzeichneten, **die ihren Schulen Ostern 1893 zuzuführenden Kinder baldigst anmelden zu wollen.**

Die im Verein vertretenen **Knaben- und Mädchenschulen** entsprechen den städtischen Realschulen (bez. mit Progymnasialclassen) und höheren Mädchenschulen und sind außerdem mit Elementarclassen verbunden, in welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Kinder aufgenommen werden, die vor dem 1. Juli das 6. Jahr vollendet haben.

Die **Mädchenschulen** haben Einrichtung und Lehrziel der öffentlichen höheren Mädchenschulen; sie sind also, mit Einschluß der Elementarclassen, zehnclassig.

Die **berechtigten Knabenschulen** führen ihre Zöglinge vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zu der durch das Gesetz vom 15. Februar 1884 für die öffentlichen und privaten Realschulen vorgeschriebenen Reifeprüfung, so daß ein Knabe bei normalen Anlagen bereits im vollendeten 15. Lebensjahre eine abgeschlossene Schulbildung und den Besitz des Freiwilligenzeugnisses erlangen kann; zugleich bereiten sie für die entsprechenden Classen der öffentlichen höheren Lehranstalten vor.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Bildung, zur Erleichterung der Lern- und Lehrarbeit und zur schnellen und sicheren Erreichung der Schulziele ist es wünschenswerth, daß **auch der Privatschule die Kinder möglichst mit Beginn des schulpflichtigen Alters zugeführt werden.** — Die Unterzeichneten sind zur Entgegennahme von Anmeldungen und zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft **täglich (außer Sonntags) zwischen 11 und ½1 Uhr** bereit.

Dir. Dr. **E. Barth,** Berechtigte Realschule mit Elementarclassen (Querstraße 19).
Dir. **W. Metz** (Teichmann'sche Schule, Mädchenabth.), Höhere Mädchenschule mit Selecta- und Seminarclassen (Universitätsstraße 26). Fernsprecher Nr. 2059.
Dir. Dr. **Roth** (Teichmann'sche Schule, Knabenabth.), Berechtigte Realschule mit Progymnasial- und Elementarclassen (Ecke der Universitäts- und Schillerstraße). Fernsprecher Nr. 2059.
Dir. Dr. **Willem Smitt,** Smitt'sche Höhere Töchterschule (An der Pleiße 4).
Dir. Dr. **Schuster,** Progymnasium mit Realschulclassen (Kleine Burgstraße 6; von Juni ab Sidonienstraße 59).
Dir. **C. Teller,** Berechtigte Realschule (Centralstraße 1).

Bekanntmachung,
die Anmeldung der Eltern 1893 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Zu Ostern 1893 werden alle diejenigen **Kinder schulpflichtig,** welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können aber auch solche Kinder Ostern 1893 mit Aufnahme finden, welche bis zum 30. Juni 1893 das 6. Lebensjahr vollenden.

Alle diese Kinder, die gesetzlich schulpflichtigen sowohl wie die zuletzt erwähnten Kinder, dafern diese schon Ostern 1893 in die Schule eintreten sollen, sind demnächst zur Schule anzumelden und zwar bei dem Director der Schule, in deren Bezirk sie wohnen.

Eltern und bez. Erzieher, welche zur Bezahlung von Bürgerschulgeld vermögend sind, haben ihre Kinder in eine Bürgerschule zu schicken, dafern sie in einem Bürgerschulbezirke wohnen.

Die Anmeldungen haben für sämmtliche hiesige Volksschulen in der Zeit vom

9. bis 11. Januar 1893
Vormittags 10 bis 12 Uhr und
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

zu erfolgen.

Bei der Anmeldung ist für jedes anzumeldende Kind eine standesamtliche Geburtsbescheinigung oder das vom Standesamt beglaubigte Familien-Stammbuch, sowie ein Impfschein und außerdem für alle der christlichen Religion angehörenden Kinder auch ein Taufzeugniß, dafern durch das etwa vorgelegte Familien-Stammbuch die Taufe nicht nachgewiesen ist, sowie für die Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, in welcher Religionslehre diese Kinder unterrichtet werden sollen.

Die Eltern und bez. Erzieher solcher Kinder, welche, wenn auch nach ihrem Alter schulpflichtig, doch wegen Kränklichkeit oder sonstiger körperlicher und geistiger Gebrechen einer Schule nicht oder nicht rechtzeitig zugeführt werden können, werden hierdurch aufgefordert, hierüber unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses binnen obiger Frist Anzeige an uns zu erstatten.

Leipzig, am 31. December 1892.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehmert.

Nutzholzauction.

Montag, den 16. Januar 1893, sollen von **Vormittags 9 Uhr** an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 14a des Burgauer Forstreviers im sogenannten **Möckernschen Winkel** zwischen der **Luppe** und der **Fluthrinne**

50 Eichen-	**Klötze**	von 17—96 cm Mittenstärke	und 2—7	m Länge	
20 Buchen-	„	„ 23—36 „	„ „ 3—7	„	„
23 Rüstern-	„	„ 21—40 „	„ „ 3—10	„	„
10 Linden-	„	„ 37—57 „	„ „ 7—10	„	„
4 Ahorn-	„	„ 24—27 „	„ „ 6—7	„	„
3 Eichen-	„	„ 25—28 „	„ „ 4—7	„	„
3 Weißdorn-	„	„ 24—33 „	„ „ 4—6	„	„
7 Ellern-	„	„ 22—29 „	„ „ 5—8	„	„

und 18 **Schirrhölzer**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 30. December 1892.

Des Raths Forstdeputation.

Politische Tagesschau.

* **Leipzig,** 1. Januar.

Dieselben „Enthüllungen", mit denen der socialdemokratische „Vorwärts" am Jahresschlusse die Welt überrascht hat, indem er Andeutungen über hundert Quittungen des Welfenfonds machte, die sich angeblich in seinen Händen befänden, haben begreiflicherweise überall großes Aufsehen erregt. Daß das socialdemokratische Blatt wirklich Schriftstücke besitzt, auf das es seine Behauptungen gründet, wird um so weniger bezweifelt, als man weiß, daß der Abg. Bebel kürzlich in Zürich gewesen ist, von wo aus bekanntlich schon früher die Veröffentlichung von Quittungen aus dem Welfenfonds in Aussicht gestellt wurden. Damals wurde von zuständiger Seite erklärt, diese angeblichen Quittungen müßten gefälscht sein, da derartige Belege regelmäßig verbrannt worden seien. Jetzt wird dagegen der „Nat.-Ztg." versichert, in Regierungskreisen werde behauptet, daß Quittungen über die Zahlungen aus dem Welfenfonds überhaupt niemals existirt hätten. Dieser Widerspruch erschwert natürlich ein Urtheil darüber, welcher Natur und welchen Ursprunges die Schriftstücke sind, die Herr Bebel in Zürich an sich gebracht hat, ungemein. Hoffentlich beseitigt der „Reichs-Anzeiger" diese Zweifel schleunigst. Noch näher liegt aber, wie allgemein betont wird, dem „Vorwärts" die Pflicht, mit seinen „Enthüllungen" fortzufahren und den genauen Wortlaut der angeblichen Quittungen zu veröffentlichen, damit die Beschuldigten Gelegenheit zu Erklärungen bekommen und der fräßende Verdacht von weiteren Kreisen abgewendet wird. Eindringlich verweist hier die „Köln. Zeitung" den „Vorwärts" auf diese Pflicht und verwahrt sich außerdem energisch gegen jeden etwaigen Verdacht, indem sie schreibt:

„Da diese angeblichen Quittungen einmal in die Oeffentlichkeit geschleudert worden sind, können wir uns der Pflicht nicht entziehen, uns mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Wenn es dem Organ der Socialdemokratie darum zu thun wäre, der Wahrheit und dem Recht zu dienen, so würde es die Namen der Empfänger genannt haben. Der „Vorwärts" hat eine andere Methode vorgezogen; er deutet bei jedem Posten ziemlich allgemein auf ein Blatt, einen Parlamentarier, einen Minister, einen General u. s. w., er überläßt es dem leichtgläubigen Publicum, an diesen oft ganz unbestimmten Fingerzeigen herumzurathen, und er erreicht so den Zweck, den Verdacht in der ausgiebigsten Weise zu verallgemeinern und einen künstlichen Nebel zu schaffen, in welchem die Unwelt der Unschuld und der Schuld nicht voneinander geschieden werden können. Der Parteihaß und die Verleumdungssucht kommen auf diese Art vortrefflich auf ihre Kosten. Der Reptilienfonds wurde bekanntlich ursprünglich zur Abwehr der welfischen Bestrebungen bestimmt. Allmälig aber bürgerten sich bei den maßgebenden Persönlichkeiten die Anschauungen ein, daß Alles diesem Zwecke diene, was geeignet sei, das deutsche Reich innerlich und äußerlich zu festigen. Die Bestimmungszwecke verloren ihre klare, scharfe Umgrenzung, man verwendete die Gelder in Hannover für alle möglichen Meliorationen, die geeignet erschienen, die Hannoveraner mit dem Bestehenden zu versöhnen. Im Parteikampfe spielte seinerzeit eine große Rolle die gehässige Behauptung der Radicalen und Ultramontanen, daß jedes Blatt, welches in einem bestimmten Falle die Regierung unterstütze, erkauft und bestochen sei. Eugen Richter hat sich nicht entblödet, diese ungeheuerliche Anschuldigung sogar gegen die „Kölnische Zeitung" zu erheben. Jedes Blatt, dessen Ehrenschild rein und makellos ist, wird sich mit uns zu dem nachdrücklichen Verlangen vereinigen, daß der „Vorwärts", falls er nicht als feiger Ehrenräuber dastehen will, den Schleier von seinem angeblichen Geheimniß wegreißt, die Namen nennt und es aller Welt ermöglicht, klar zu sehen. Wer mit Unrecht verdächtigt ist, hat dann Gelegenheit, seine Unschuld unter Beweis zu stellen. Dem „Vorwärts" aber kommt es offenbar darauf an, daß unbestimmte Gerüchte, die man nicht fassen und nicht widerlegen kann, um alle möglichen Persönlichkeiten herumkriechen. Wir waren und sind der Ansicht, daß, was die deutsche Presse angeht, der Welfenfonds ausschließlich zu dem Zweck in Anspruch genommen worden ist, notleidende kleine Blätter von rein örtlicher Bedeutung über Wasser zu halten. Auch der Versuch des „Vorwärts", in Deutschland eine häßliche Panamafrage zu schaffen, hat unseren Glauben an die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit derjenigen Presse, die politisch allein in Betracht kommt, nicht zu erschüttern vermocht. . . . Wir wissen uns selbst frei; oder wir halten auch an der Ueberzeugung fest, daß kein einflußreiches Blatt in den schimpflichen Handel verwickelt werden kann, den der „Vorwärts" aufzuführen unternommen hat."

Zu denjenigen Staaten, die in das neue Jahr die schwere Aufgabe mit hinüber genommen haben, im Innern bessere und befriedigende Zustände zu schaffen, gehört in erster Reihe Oesterreich. Zwar arbeitet der „Versöhnungsminister" Graf Taaffe wieder daran, das außerordentlich in das Schwanken gerathene Staatsschiff in ein ruhigeres Fahrwasser zu bringen, indessen, man weiß nur zu gut, was aus den Diplomatenkunststücken eines Staatsmannes herauskommen wird. Die aus Oesterreich vorliegenden Nachrichten lassen obendrein nicht im Geringsten klar erkennen, wie sich die verschiedenen parlamentarischen Parteien dem Mehrheitsprogramm des Grafen Taaffe gegenüber stellen. Die Polen legen es sich nach ihrer Weise zurecht, und da sie stets auf die Butterseite gefallen sind, werden sie auch diesmal der Regierung zu Willen sein. Den Steuerenen ist Graf Taaffe zu langsam, sie wollen ein entschieden conservatives Regiment mit dem Statthalter von Böhmen, dem Grafen Franz Thun an der Spitze. Dieser Mann mit seiner ausgesprochen antiliberalen Gesinnung hat es den conservativen Umstürzlern des Hohenwartclubs entschieden angethan und seit der Auflösung der Reichenberger Stadtvertretung scheinen sie in ihm den Messias zu erblicken, von dem sie „ausgiebige Gerechtigkeit für die conservativen Slawen und Christlich-Sozialen", Reichsrathsauflösung, Neuwahlen, Druck auf Beamtenschaft und Großgrundbesitz und dadurch eine conservative Mehrheit erwarten. Dann werde nicht viel hin- und hergeschaukelt, sondern einfach conservativ regiert werden. Die Altczechen stellen sich dem Grafen Taaffe zur Verfügung und sie reden den Junggzechen ins Gewissen, auch ihrerseits eine „vernünftige" Haltung anzunehmen. An die deutsche Linke regnet es von allen Seiten Mahnungen, sie möge Selbstüberwindung und Mäßigung walten lassen, keine unbequemen Forderungen aufwerfen und die Mehrheitsbildung nicht durch Widerstand gegen das Programm verhindern. Und doch würde der so zahmen Linken, wenn sie ihre Aufgabe erkennt, nichts übrig bleiben, als auf ein Ziehen am Regierungsseile zu verzichten, denn das Taaffe'sche Programm fordert gerade von ihr das Aufgeben der wichtigsten politischen Forderungen, sogar Verzicht auf den böhmischen Ausgleich. Die Linke hat sich das jetzt abgelaufene Jahr genug zum Narren halten lassen, aber endlich riß ihr doch der Geduldsfaden und der neue Landsmannminister mußte aus dem Cabinet treten. Weiter aber als bis zur Verweigerung des Dispositionsfonds ging ihr oppositioneller Widerstand nicht, und es ist am Ende ganz erklärlich, wenn die Regierung ernste Schwierigkeiten von einer so geduldigen, jeder Energie entbehrenden Partei nicht erwartet. Darum hegt Graf Taaffe auch den Ehrgeiz, nicht eine einfache Mehrheit, sondern eine Zweidrittel-Majorität zusammenzubringen. Es wird trotz Ableugnung im „Fremdenblatt" behauptet, er brauche sie, um im Herbst eine neue Wehrvorlage nach deutschem Muster mit zweijähriger Dienstzeit und Erhöhung des Präsenzstandes durchzusetzen. Nun ist aber kaum anzunehmen, daß der Versöhnungsgraf jetzt bereits bis zum Herbste denkt. Er ist zufrieden, wenn er immer über die Schwierigkeiten der nächsten Wochen hinwegkommt, dann wird Gott weiter helfen. Oesterreich ist übrigens das Reich der Unwahrscheinlichkeiten, und da ist es sogar möglich, daß die Regierung die gewünschte Mehrheit erhält, wenn sich vorläufig die einzelnen Parteien auch noch zu sträuben scheinen. Von der vereinigten deutschen Linken erwarten wir keine besonderen Thaten; hat ja doch nur eine Minderheit ihrer Mitglieder ein gut deutsches Rückgrat.

Wir hatten vor Kurzem über Unruhen zu berichten, die in den nördlichen Provinzen der Niederlande ausgebrochen waren. Merkwürdig ist es in der That, so wird dem „Schwäb. Merkur" aus Amsterdam geschrieben, mit welchem Phlegma man dort jene Unruhen im Norden des Landes betrachtet. Der dortige Pöbel hält Polizei und Militair seit Wochen in Athem und scheint durchaus nicht gewillt zu sein, auf dieses sonderbare Vergnügen zu verzichten. Genaue Kenner der dortigen Zustände geben den Bauern die meiste Schuld. Während früher ein gewisses patriarchalisches Verhältniß zwischen Bauer und Knecht bestand, von denen Letzterer die langen Winterabende am Herdfeuer des Bauern zubrachte, läßt jetzt das Hochmuthsteufelchen, das sich in dem starren friesischen Bauerndickkopf festgesetzt hat, ein solches Verhältniß nicht mehr zu. Um 7 Uhr Abends verläßt der Knecht die Wohnung, lordert in den Wirthshäusern herum und sucht, nachdem er seine paar Groschen in Genever umgesetzt hat, irgend ein Object, an dem er seine überschüssige Kraft verwenden kann. Schlägereien sind darum an der Tagesordnung. Die Folge einer solchen Lebensweise ist Verarmung des Arbeiterstandes. Während früher der Bauernknecht sich mit seinen ersparten Groschen einen Hausstand zu gründen vermochte, dessen Existenz nicht durch Nahrungssorgen getrübt wurde, ist jetzt in solchen Haushaltungen schon im Anfang der Ehe Schmalhans Küchenmeister. Die Frau hat als Dienstmädchen ihre Sparpfennige in Putz und Tand angelegt, der Mann in Genever. Gewöhnlich wimmelt es in den ersten Jahren von Kindern. Da kommt plötzlich ein Winter wie der heurige, in dessen Verlauf infolge der allgemeinen Ungunst auf dem Gebiet von Handel und Volkswirthschaft keine Arbeit zu finden ist. Die Familie aber will essen. Sparen hat man nie gelernt, man war gewöhnt, von der Hand in den Mund zu leben. Der verd.... Bauer oder Krämer muß also Arbeit